

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 16/0344</b>
<b>602 - Fachbereich Natur und Landschaft</b>			<b>Datum: 07.09.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>von Eschwege, Britta</b>	<b>Tel.: -295</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>602.4.2/-lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.09.2016</b>	<b>Anhörung</b>

## **Beantwortung einer Anfrage von Frau Dagmar Feddern im Umweltausschuss am 20.04.2016 zum Thema Lichtverschmutzung in Norderstedt**

Im Protokoll ist gemäß Anlage zu TOP 8.7 ausgeführt:

- „Inwieweit ist die Verwaltung (z.B. Amt Nachhaltiges Norderstedt) mit dem Thema Lichtverschmutzung befasst?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um für Bürgerinnen und Bürger sowie im Sinne des Naturschutzes für Insekten, Fledermäuse und Vögel die Belastungen durch nächtliche Dauerbeleuchtung zu reduzieren?
- Gibt es zukunftsweisende Konzepte, diese „Lichtverschmutzung“ deutlich zu begrenzen?“

### **Sachverhalt:**

Der Fachbereich Natur und Landschaft achtet in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden bei der Neuplanung von Grünanlagen und Planverfahren auf tierfreundliche und maßvolle Beleuchtung der Wege.

Lichtwerbeanlagen können Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens und einer Baugenehmigung sein.

Zum Beispiel sind im Bebauungsplan 155 Ohechaussee bzw. 155, 3. Änderung Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie in grellen Farben per Festsetzung für unzulässig erklärt.

Im Rahmen einer Baugenehmigung (Werbeanlagen > 1 m<sup>2</sup>, außer in Gewerbegebieten) werden pauschal Auflagen zur Verkehrsbeeinflussung (Blendwirkung) erteilt. Alle Lichtquellen in oder an Werbeanlagen sind so zu installieren bzw. abzuschirmen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden können.

Für nahe Wohnbebauung gibt es folgende Auflage mit konkreten Werten:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Durch die Werbeanlage dürfen in der Fensterebene von benachbarten Wohnungen folgende mittlere Beleuchtungsstärken (Immissionsrichtwerte) nicht überschritten werden: Beleuchtungsstärke EF in Lux (lx)

- |                     |      |
|---------------------|------|
| ▪ 06 Uhr bis 22 Uhr | 3 lx |
| ▪ 22 Uhr bis 06 Uhr | 1 lx |

Lichtimmissionen / Lichtverschmutzung ist ansonsten nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung zur Gefahrenabwehr, die Bauaufsicht kann auch keine Messungen vornehmen oder beauftragen. Hier bleibt nur der Verweis auf das Staatliche Umweltamt im Sinne des BImSchG oder der private Rechtsweg wegen Beeinträchtigung durch den Nachbarn.

Licht gehört zu den Emissionen und Immissionen im Sinne des BImSchG. Die immissionschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nehmen die Staatlichen Umweltämter auf der Grundlage des BImSchG vor.

Von Seiten des Klimaschutzes ist zu sagen, dass der Einsatz von LED in der Straßenbeleuchtung aus Gründen der Stromersparnis durch Fachbereich 604 eine maßgebliche Verminderung der Lichtverschmutzung als Nebeneffekt hat. Das Spektrum der LED-Lampen ähnelt sehr dem des Mondlichts und ist damit weniger attraktiv oder störend für die Tiere. Die Wärmeentwicklung ist deutlich geringer. Außerdem haben LED-Leuchten eine sehr viel gezieltere Ausleuchtung als konventionelle Straßenlampen. Die LED-Leuchten werden zudem mit Nachtabsenkung betrieben. Durch die relative hohe Umstellungsrate von fast 30 % der Straßenbeleuchtung auf LED, die weiter vorangetrieben wird, tragen die Sanierungen erheblich zur Minderung der Lichtverschmutzung durch die Öffentliche Beleuchtung bei.

Im Rahmen der Neugestaltung des Schmuggelstiegs wurde die Öffentliche Beleuchtung deutlich reduziert und die anliegenden Geschäfte und Bürohausbesitzer über einen Förderanreiz aufgefordert, die Beleuchtung von Auslagen, Reklamen und sonstigen Fassadenbeleuchtungen ebenfalls herunterzufahren.

Eine Reduzierung von Beleuchtung an nicht stadteigenen Gebäuden kann nur auf dem Weg der Beratung zur Energieeffizienz und sonstiger Überzeugungsarbeit geleistet werden. Werbliche oder Gründe des Einbruchsschutzes stehen diesen Zielen teilweise im Wege. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Klimaschutzarbeit zeitnah bestrebt, Energieeffizienzberatungen in verstärktem Maße an die Norderstedter Unternehmen heranzutragen.